



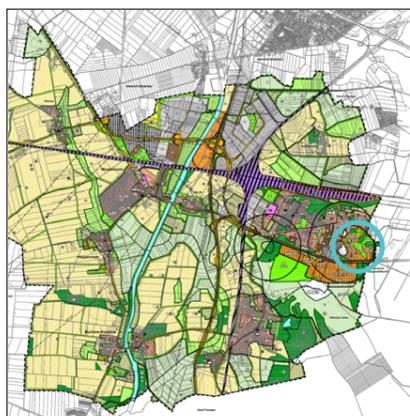
Im Zuge der Verfahren

B-Plan Nr. E36
Einleitungsbeschluss: 23.02.2016
Bekanntmachung im Amtsblatt: 31.03.2016
Frühzeitige Behördenbeteiligung: 20.07. - 16.08.2016
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung: 12.08. - 14.09.2016

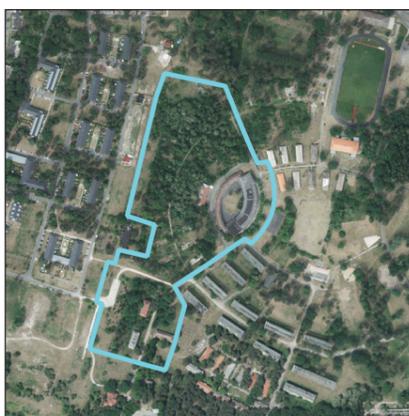
B-Plan Nr. E36A

Behördenbeteiligung:
Öffentlichkeitsbeteiligung:
Beschluss der Gemeindevertretung:
Zustimmung der Genehmigungsbehörde:

Bekanntmachung im Amtsblatt:



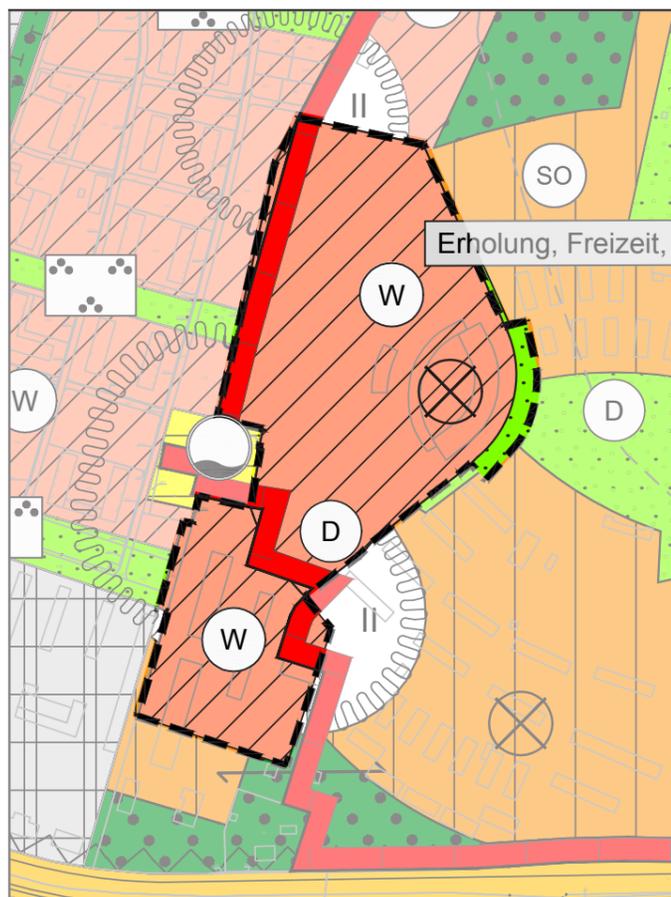
Lage im Gemeindegebiet



Luftbild



FNP Wustermark (Stand 2006)



Die Gemeinde Wustermark hat mit Aufstellung des Bebauungsplans Nr. E 36 „Olympisches Dorf“ auch die Einleitung der parallelen Flächennutzungsplanänderung für diesen Bereich beschlossen. Das B-Plan-Verfahren umfasst in der frühzeitigen Beteiligungsphase das Gesamtgebiet des Olympischen Dorfs und wird im weiteren Verfahren auf den 1. Bauabschnitt begrenzt.

Derzeit stellt der Flächennutzungsplan den Bereich des ersten Bauabschnittes als Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Erholung, Freizeit, Sport“ sowie „Bildung, Kultur, Hotel“, Grünflächen, Wald und Wohnbaufläche sowie von der Darstellung ausgeommene Flächen (Trinkwasserschutzzone II) dar. Die Darstellung soll in geplante Wohnbaufläche und Grünfläche geändert werden. Die textlichen Darstellungen des FNP gelten auch für den Bereich der zweiten Änderung weiter. Der Änderungsbereich der 2. Flächennutzungsplanänderung- Teilgebiet A weicht von der Geltungsbereichsgrenze des B-Plan Nr. E 36A bei der Erschließungsstraße „Zum Olympischen Dorf“ und den verkehrlichen Anschlussstellen zu den weiteren Bauabschnitten ab. Hier ist keine Änderung der FNP-Darstellung erforderlich.

Legende

WOHNBAUFLÄCHE	GEPLANT
GEMISCHTE BAUFLÄCHE	GEPLANT
GEWERBEGEBIET	GEPLANT
SONDERGEBIET (mit Nutzungsangabe)	GEPLANT
DENKMALGESCHÜTZTES ENSEMBLE	
WASSERSCHUTZGEBIET ZONE II UND III	
VER- BZW. ENTSORGUNGSFLÄCHEN	Trinkwasser
GRÜNFLÄCHE	sonstige Grünflächen
ALTLASTENVERDACHTSFLÄCHE	

Beabsichtigte FNP Änderung Grenze der Änderungsfläche

Kurzerläuterungen/ Legende

Bearbeitung: **JAHN, MACK & PARTNER**
architektur und stadtplanung

Stand: Januar 2017

Verfahren

1. Änderung auf Grund des Änderungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 23.02.2016. Wustermark,
den (Bürgermeister)
 2. Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf der 2. Flächennutzungsplanänderung- Teilgebiet A in der Fassung vom mit Erläuterungsbericht gebilligt und die Auslegung beschlossen.
Wustermark,
den (Bürgermeister)
 3. Der Entwurf der 2. Flächennutzungsplanänderung- Teilgebiet A, bestehende aus Planzeichnung und dem Erläuterungsbericht (§ 5 Abs. 5 BauGB) haben in der Zeit vom bis nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann oder zur Niederschrift vorgebracht werden könne, am ortsüblich bekannt gemacht.
Wustermark,
den (Bürgermeister)
 4. Die 2. Flächennutzungsplanänderung- Teilgebiet A in der Fassung vom wurde am von der Gemeindevertretung festgestellt. Der Erläuterungsbericht in der Fassung vom wurde gebilligt.
Wustermark,
den (Bürgermeister)
 5. Die Genehmigung der 2. Flächennutzungsplanänderung- Teilgebiet A wurde mit Schreiben der höheren Verwaltungsbehörde vom AZ:..... – mit Maßgaben und Auflagen erteilt.
Wustermark,
den (Bürgermeister)
 6. Mit Schreiben der höheren Verwaltungsbehörde vom wurde die Erfüllung der Maßgaben und Auflagen bestätigt.
Wustermark,
den (Bürgermeister)
 7. Die 2. Flächennutzungsplanänderung- Teilgebiet A, bestehend aus der Planzeichnung und dem Erläuterungsbericht (§ 5 Abs. 5 BauGB) wird hiermit ausgefertigt.
Wustermark,
den (Bürgermeister)
- Die Erteilung der Genehmigung 2. Flächennutzungsplanänderung- Teilgebiet A sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauerwährend der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark Jahrgang Nr. vom ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.
- Wustermark,
den (Bürgermeister)